

## **Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Landrats**

### **Sitzungsvorlage 2014/2103**

#### **I. Sachverhalt:**

##### ***Grundsätzliches***

Der Kreistag wählt den Stellvertreter des Landrats aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit, also bis zum 30.04.2020 (Art. 32 LKrO). Diese Wahl ist zwingend. Er ist kommunaler Wahlbeamter, dessen Rechtstellung sich nach dem Gesetz über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) bestimmt)

##### **Wählbarkeit**

Wählbar sind Kreisräte, die die Voraussetzungen zur Wahl als Landrat erfüllen. Das sind:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, und
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

##### **Wahl**

Für die Wahl gilt § 45 Abs. 3 LkrO:

- Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- Es müssen sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt sein.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.
- Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Wahlen nach Art. 45 Abs. 3 LkrO setzen keinen Wahlvorschlag voraus, Wahlvorschläge können aber gemacht werden. Bisher liegt kein Vorschlag vor.

### **Umfang der Vertretung**

Nach § 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des bisherigen Kreistages „hat der Stellvertreter des Landrats im Falle seiner Verhinderung diesen in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten“. <sup>2</sup>Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmachten nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

### **Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen Art. 38 Abs. 2 (KWBG)**

Ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, der zugleich Stellvertreter des Landrats ist, darf den Landrat bei Amtshandlungen nicht vertreten, die seiner Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

### **Wahlverfahren**

Für die nun folgende Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Es wird vorgeschlagen, aus dem Kreistag 3 Mitglieder zu benennen, die die Aufgaben dieses Wahlausschusses übernehmen. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden alle Wähler gebeten, die aufgestellten Wahlkabinen zu benützen.

### **Vereidigung (Art. 27 KWBG)**

Der gewählte Stellvertreter hat spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, einen Diensteid zu leisten.

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der Landrat ab.

Die Eidesleistung entfällt, wenn der bisherige gewählte Stellvertreter des Landrates im Anschluss an seine Amtszeit wieder zum Stellvertreter des Landrates beim Landkreis Ebersberg gewählt wird.

### **Die Eidesformel lautet:**

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

gez.  
Peter Kammerl